

Tagelohnbedingungen / Vorbemerkungen zum Auftrag

gilt für: Märkische Kliniken GmbH, Märkische Dialysezentren GmbH, Märkische Seniorenenzentren GmbH, Märkische REHA-Kliniken GmbH
Märkische Catering GmbH, Hospiz Mutter Teresa GmbH, Märkische Radioonkologische Versorgungszentren GmbH

Zuständige Dienststelle: Technische Abteilung (Bauleitung)

Der Bauleiter ist derjenige, der im Auftragsschreiben als Ansprechpartner bezeichnet wird.

01. Für die Ausführung und Abrechnung der Arbeiten gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile B und C in der jeweils gültigen Fassung.

02. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten frühzeitig bei dem Bauleiter anzumelden und sich über die betriebsspezifischen Verhältnisse einweisen zu lassen.

Vor dem Betreten von Räumlichkeiten ist grundsätzlich das Personal vor Ort zu informieren. Privaträume dürfen nicht ohne vorherige Terminabsprache betreten werden. Ausnahmen bestehen nur in absoluten Notfällen bei Gefahr in Verzug, wobei hier dann eine Abstimmung mit der Bauleitung erforderlich ist.

Dem Auftragnehmer obliegen alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen. Durch die Arbeit darf der Klinikbetrieb nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert werden. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung dieser Maßnahmen den Auftraggeber unmittelbar erwachsenen Schäden.

Hat der Unternehmer zur Sicherung der Baustelle Maßnahmen zu treffen, aus denen er einen Vergütungsanspruch herleitet, so ist die Bauleitung grundsätzlich vor Durchführung schriftlich zu unterrichten.

Bei Schleif-, Abriss und Abbrucharbeiten sollte grundsätzlich die nasse Arbeitsweise gewählt werden und bei Arbeiten mit starker Staubentwicklung Staubsauger mit Schwebstofffiltern eingesetzt werden. Bei staubintensiven Arbeiten muss in Abstimmung mit der Bauleitung ein Unterdruck zu den angrenzenden Bereichen hergestellt werden. Bei Umbauarbeiten sind fest installierte und dichte Staubschutzwände aufzustellen. Fugen und Ritze müssen mit Dichtungsschaum abgedichtet oder abgeklebt werden. Die angrenzenden Bereiche sind vor Staub zu schützen. Der Baustellenbereich sollte über separate, nach Möglichkeit von außen erschlossene, Zugangsmöglichkeit und getrennte Wegführungen verfügen. Zum Arbeitsende sind die staubdichten Abdeckungen wieder zu entfernen.

Zwischen 13.00 und 14.00 Uhr dürfen lärmintensive Arbeiten nicht durchgeführt werden. Die Mittagspause ist in diese Zeit zu legen. Das Abspielen von Musik sowie von Radio / TV ist an der Baustelle nicht gestattet. Es gilt ein absolutes Alkohol- sowie ein striktes Rauchverbot innerhalb der Gebäude. Im Außenbereich ist das Rauchen nur an den ausgewiesenen Raucherplätzen gestattet.

03. Arbeiten, bei denen offene Flammen, Hitze, Rauch, Gase, Dämpfe oder Staub anfallen, sind grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten der Bauleitung mitzuteilen, da diese zum Auslösen der Brandmeldeanlage führen können. Für die Zeit, in der die Arbeiten durchgeführt werden, stellt der Bauleiter staubdichte Rauchmelder-Abdeckungen in entsprechender Anzahl zur Verfügung, die vor Beginn der Arbeiten anzubringen und direkt zum Arbeitsende wieder zu entfernen sind (TÄGLICH).

Eine Freischaltung der Brandmeldeanlage findet nur in absoluten Ausnahmefällen durch die Bauleitung, nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilungsleitung, statt.

Wird vor Beginn dieser Arbeiten die Bauleitung nicht entsprechend informiert, werden die Kosten, die durch Fehlalarme entstehen, dem Auftragnehmer angelastet.

Der Arbeitsbereich ist ständig, auch während der Pausen, zu überwachen. Grundsätzlich stehen immer auch die Druckknopfmelder für erforderliche Alarmierungen zur Verfügung.

04. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie verwandte Verfahren, welche eine potentielle Brandgefahr darstellen, sind zwingend durch den Bauleiter des Auftraggebers genehmigen zu lassen (Schweißerlaubnis). Nach der Durchführung der Arbeiten hat eine Abnahme mit dem Bauleiter stattzufinden. Erforderliche Brandschutzmaßnahmen, wie das Entfernen brennbarer Materialien und Gegenständen aus dem Arbeitsbereich, Bereitstellung geeigneter Löschmittel, Abdichtungen von Öffnungen, Fugen und Ritzen, sind durchzuführen.

05. Der Auftragnehmer hat die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben gemäß Unfallverhütungsvorschrift zu beachten und die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.

Die Hinweise aus dem aktuell gültigen Hygieneplan sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine eingesetzten Mitarbeiter über die entsprechenden Qualifikationen für die anfallenden Arbeiten verfügen (Zertifikate) und angemessen über potentielle Gefährdungen unterwiesen sind.

Grundsätzlich sind für Arbeiten zur Ertüchtigung des Brandschutzes Fachunternehmer-Bescheinigungen einzureichen. Das zu verwendende Brandschutzmaterial wird von der Bauleitung vorgeben.

Alle vom Auftragnehmer verwendeten Arbeitsmittel müssen den Vorschriften entsprechend nachweislich geprüft worden sein.

Es dürfen nur Materialien mit DIN-Zeichen bzw. DIN-geprüfte Materialien oder aber Materialien mit GS-Zeichen oder TÜV- bzw. bauartgeprüfte Anlagen bzw. Anlagenteile verwendet bzw. eingebaut werden.

Die Betriebsanweisung zum Umgang mit Mineralfaser-Dämmstoffen gemäß

§14 Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

Grundsätzlich ist bei Neulieferung und Montage das Altmaterial in Abstimmung mit der Bauleitung fachgerecht zu entsorgen und der entsprechende Entsorgungsnachweis der Rechnung beizufügen.

06. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die genaue Art und Lage aller Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bei dem Bauleiter zu informieren. Werden Leitungen angetroffen, sind diese ohne Beschädigungen freizulegen, vorschriftsmäßig zu behandeln und wieder einzubauen. Der Bauleiter ist vom Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen.

07. Für das Fahren und Parken auf dem Klinikgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sowie die für das Klinikum gültige Parkordnung. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen sowie Zugänge zu technischen Anlagen sind jederzeit freizuhalten. Anfallende Parkgebühren (bis max. 8€ am Standort Lüdenscheid) sind in die Preise einzukalkulieren. Am Standort Werdohl stehen lediglich städtische Parkplätze gegen Gebühr zur Verfügung. In Letmathe sind kostenlose Parkmöglichkeiten vorhanden.

Das Parken im Wirtschaftshof des Klinikums Lüdenscheid ist lediglich zur Be- und Entladung gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen in freizuhaltenden Flächen (Halteverbot) führt zu Behinderungen der Entsorgungsunternehmen. Wird die Abholung durch im Halteverbot abgestellte Fahrzeuge ver- oder behindert, werden die vom Entsorger in Rechnung gestellten Kosten für Wartezeiten oder vergebliche Anfahrten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

08. Elektroinstallationen:

Bei Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Instandsetzung von Elektroinstallationen müssen nach Erledigung der Arbeiten, vor der Inbetriebnahme, die entsprechend geforderten Prüfungen nach DIN VDE 0100-600, DIN VDE 0105 und DIN VDE 0100-710 durchgeführt und hierüber ein entsprechendes Protokoll angefertigt werden.

Bei Instandsetzungen von Elektrogeräten sind die Protokolle nach BGV-A3 / DGUV Vorschrift 3 anzufertigen.

Bei der Errichtung von Gebäudedfundamenten sind Protokolle bezüglich der Einbringung von Fundamenterdern, einschließlich zwischenzeitlicher Fotodokumentation der Verlegungsweise, sowie der Messergebnisse zu erstellen. Alle Protokolle sind umgehend nach Beendigung der Arbeiten der Bauleitung vorzulegen und der Rechnung beizufügen.

09. Arbeiten in Sonderbereichen:

Bei Arbeiten in Strahlenschutzbereichen wie der Nukleardiagnostik, der Nukleartherapie St. 8.6, der Strahlentherapie sowie der Abklinganlage hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten über die speziellen Sicherheitsrisiken in diesen Bereichen zu informieren. Als Ansprechpartner der Bauleitung steht der Strahlenschutzbeauftragter des jeweiligen Bereiches oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Verfügung. Die Belehrung über die Sicherheitsrisiken hat der Auftragnehmer schriftlich auf seinem Auftrag zu bestätigen.

Gleiches gilt für Arbeiten im Bereich des MRT's. Das Verwenden von magnetischem Werkzeug ist dort strengstens untersagt.

Haupthaus 4. UG:

Zutritt nur mit Alarmempfänger (DECT-Telefon) und nach Genehmigung der Technischen Abteilung.

10. Stellt sich heraus, dass der Auftragnehmer sich sicherheitswidrig oder gesundheitsschädigend verhält, behält sich der Auftraggeber vor, die Arbeiten umgehend einstellen und die Zusammenarbeit beenden zu können. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für möglicherweise aus der Durchführung des jeweiligen Auftrags entstehende Schäden samt Folgeschäden mit einer dem Risiko entsprechenden Deckungssumme abzuschließen. Der Versicherungsvertrag ist auf Verlagen der Bauleitung vorzulegen.

12. Eine Abnahme der Leistung ist für jedwede Leistungserbringung zwingend vorgeschrieben. Über diese Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen und von einem verantwortlichen Mitarbeiter der Technischen Abteilung gezeichen zu lassen.

Bei Kleinreparaturen, die u.a. im Rahmen von Sammelaufträgen beauftragt werden, ist neben der Unterschrift eines zuständigen Mitarbeiters der Technischen Abteilung zuvor zusätzlich eine Unterschrift der Bereichs-/Einrichtung-/Stationsleitung nach Erledigung der Arbeiten einzuholen. Ohne diese Unterschrift kann die Leistung nicht vergütet werden. Dies gilt für alle Aufträge, die in einem Organisationsbereich durchgeführt werden. Arbeiten, die in Verkehrsfächern (z. B. Aufzugsbereichen) erledigt werden, müssen lediglich von einem verantwortlichen Mitarbeiter der Technischen Abteilung gezeichen werden.

13. Werden bei der Durchführung von Arbeiten andere Bauteile verschmutzt oder

Tagelohnbedingungen / Vorbemerkungen zum Auftrag

gilt für: Märkische Kliniken GmbH, Märkische Dialysezentren GmbH, Märkische Seniorenzentren GmbH, Märkische REHA-Kliniken GmbH
Märkische Catering GmbH, Hospiz Mutter Teresa GmbH, Märkische Radioonkologische Versorgungszentren GmbH

Zuständige Dienststelle: Technische Abteilung (Bauleitung)

Der Bauleiter ist derjenige, der im Auftragsschreiben als Ansprechpartner bezeichnet wird.

beschädigt sind diese nach Erfordernissen zu säubern und instand zu setzen.

14. Abrechnung:

Der Auftragnehmer hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und zweifach vorzulegen. Stundenlohnzettel, Wiegescheine, Lieferscheine usw. sind den Rechnungen im Original, jedoch nur einfach, beizufügen.

Diese Nachweise sind mindestens zweimal wöchentlich der Bauleitung zur Anerkennung und Unterschrift vorzulegen. Die Arbeitszeiten sind getrennt nach Fahrzeiten und tatsächlichen Arbeitszeiten aufzuführen. Ebenfalls sind die Pausenzeiten, Arbeitsbeginn- und Arbeitsschlusszeiten sowie die durchgeführten Leistungen aufzuführen.

Auf den Stundenlohnzetteln müssen die Namen sowie die Qualifikationen der Arbeitnehmer und die Arbeiten getrennt vermerkt sein. Menge und Art der verbrauchten Materialien sind ebenfalls getrennt anzugeben.

Die ausgeführten Arbeiten sind genau zu beschreiben. Meister-, Polier- und Hilfspolierstunden o. ä. werden nur anerkannt oder vergütet, wenn diese von der Bauleitung angeordnet oder vereinbart worden sind.

15. Vergütung der Arbeiten:

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Einheitspreisen. Überstundenzuschläge sind vor der Ausführung zu vereinbaren und werden nur auf besondere Anordnung der Bauleitung anerkannt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt Abschlagsrechnungen zu stellen. Der Auftraggeber kann von der geprüften Rechnungssumme 10% einbehalten.

16. Baustoffe, Bauteile, Bauhilfs- und Betriebsstoffe

werden nur mit den zur Zeit der Lieferung gültigen Preisen vergütet. Die berechneten Preise dürfen jedoch nicht mehr als 30% über den üblichen Marktpreisen liegen.

Die Bauleitung behält sich das Recht vor, die in Rechnung gestellten Materialpreise auf die jeweils gültigen Preise zzgl. 30% Aufschlag zu kürzen. Führleistungen werden nur auf besondere Anweisung zum vereinbarten Einheitspreis anerkannt.

17. Der Auftrag wird schriftlich erteilt.

Wenn nichts anderes beauftragt ist, ist das Auftragsvolumen auf 1.000 Euro brutto begrenzt. Stellt sich während der Arbeiten heraus, dass die vereinbarte Summe überschritten wird, ist die Bauleitung vor Weiterführung der Arbeiten zu informieren.

18. Ausführungsfrist:

Sofern nichts anderes vereinbart, ist mit der Durchführung der Arbeiten spätestens 14 Tage nach der Auftragserteilung zu beginnen. Ist dies dem Auftragnehmer nicht möglich, ist die Bauleitung hierüber mit Angabe des Arbeitsbeginns zu informieren.

19. Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist entspricht der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB), 4 Jahre. Zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung ist die Bauleitung berechtigt, bis zu 5% der Abrechnungssumme für die Gewährleistungsdauer nach Abnahme der Bauleistung einzubehalten. Die Auszahlung dieses Betrages kann vorzeitig gegen eine Bankbürgschaft erfolgen. Bei Rechnungssummen unter 10.000 Euro netto ist eine Ablösung durch Bankbürgschaft nicht möglich. Bei einer Auftragssumme unter 1.000€ brutto wird von der Gewährleistungsfrist abgesehen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart worden ist.

20. Mängelbeseitigung:

Aufgetretene Mängel werden schriftlich gerügt. Gerügte Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Mängelrüge zu beseitigen. Ist innerhalb dieser Zeit der Mangel nicht beseitigt, wird eine Nachfrist von 8 Tagen gesetzt. Ist der Mangel nach dieser Frist nicht beseitigt, kann die Bauleitung die Mängel ohne Benachrichtigung des Auftragnehmers durch Dritte beseitigen lassen. Die dabei entstandenen Kosten werden von der Schlussrechnung des Auftragnehmers in Abzug gebracht

